

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 05. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2022)

zum Thema:

**Ausgleichszahlungen landeseigener Unternehmen – Wer wird seiner  
Verantwortung nicht gerecht?**

und **Antwort** vom 23. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11787

vom 05. Mai 2022

über Ausgleichszahlungen landeseigener Unternehmen - Wer wird seiner Verantwortung nicht gerecht?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11787 betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden sowohl die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin i. S. des § 65 Landeshaushaltsordnung (LHO) als auch die von Ihnen angesprochenen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts um Informationen gebeten. Die eingegangenen Rückmeldungen sind nachfolgend aufbereitet worden.

1. Wie viele landeseigene Unternehmen, nicht zum Gesamtarbeitgeber Land Berlin zählende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Betriebe bei Mehrheitsbeteiligung und ihre Tochterunternehmen konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Pflichtquote an Angestellten mit Schwerbehinderung § 160 Absatz 1 SGB IX nicht erfüllen, und mussten stattdessen eine Ausgleichsabgabe gemäß § 160 Absatz 8 SGB IX leisten?

Zu 1.:

Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde insgesamt 17-mal die Zahlung einer Ausgleichsabgabe i.S. des § 160 SGB IX gemeldet.

In einem Fall wurde diese nur im Jahr 2020 entrichtet. In drei Fällen wurde sie nur im Jahr 2021 entrichtet. In 13 Fällen wurde sie für beide Jahre 2020 und 2021 entrichtet.

Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin mit Mehrheitsbeteiligung (Landesunternehmen):

Die Landesunternehmen meldeten für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt in 30 Fällen die Zahlung einer Ausgleichsabgabe i.S. des § 160 SGB IX.

Davon entrichteten 3 Landesunternehmen (Tochtergesellschaften) diese nur im Jahr 2020. 3 Landesunternehmen (Tochtergesellschaften) entrichteten diese nur im Jahr 2021.

24 Landesunternehmen entrichten sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 eine Ausgleichsabgabe.

2. Um welche Unternehmen, nicht zum Gesamtarbeitgeber Land Berlin zählende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Betriebe bei Mehrheitsbeteiligung und ihre Tochterunternehmen handelt es sich hierbei?

Zu 2.:

Es handelt sich hierbei um folgende Arbeitgeber i.S. des § 154 Abs. 2 Nummer 4 SGB IX (Körperschaften, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts):

- Architektenkammer Berlin, jeweils für 2020 und 2021,
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, für 2020,
- Berliner Philharmoniker, jeweils für 2020 und 2021,
- Deutsches Institut für Bautechnik, jeweils für 2020 und 2021,
- Handwerkskammer Berlin, jeweils für 2020 und 2021,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht, jeweils für 2020 und 2021,
- Industrie und Handelskammer zu Berlin (IHK), jeweils für 2020 und 2021,

- Max-Delbrück-Centrum, jeweils für 2020 und 2021,
- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, jeweils für 2020 und 2021,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“, jeweils für 2020 und 2021,
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin, für 2021
- Kunsthochschule Berlin-Weißensee, jeweils für 2020 und 2021,
- Pestalozzi-Fröbel Haus, jeweils für 2020 und 2021,
- Stiftung Naturschutz Berlin, in 2021,
- Stiftung Stadtmuseum Berlin, in 2021,
- Universität der Künste, jeweils für 2020 und 2021,
- Unfallkasse Berlin, jeweils für 2020 und 2021,

sowie um folgende Berliner Landesunternehmen (Tochtergesellschaften) mit Mehrheitsbeteiligung:

- p2m GmbH (Berlinwasser Holding AG), jeweils für 2020 und 2021,
- Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, jeweils für 2020 und 2021,
- Berliner Stadtwerke EnergiePartner GmbH, in 2021,
- BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- Campus Berlin- Buch GmbH, jeweils für 2020,
- Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH, jeweils für 2020 und 2021,
- degewo Gebäudeservice (degewo AG), in 2020,
- degewo netzWerk GmbH, in 2021
- degewo Technische Dienste (degewo AG), jeweils für 2020 und 2021,
- GESOBAU AG, in 2020,
- aktiva Haus-und Wohnungseigentum Verwaltung GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- Gewobag PB (Gewobag AG), jeweils für 2020 und 2021,
- Gewobag WB (Gewobag AG), jeweils für 2020 und 2021,
- WOBEGE Wohnungswirtschaftliche Beteiligungsgesellschaft mbH (Gewobag AG), jeweils für 2020 und 2021,
- Hebbel-Theater Berlin GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- HOWOGE Wärme GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- Kramer + Kramer, jeweils für 2020 und 2021,
- Kulturprojekte Berlin GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- Messe Berlin GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- CAPITAL CATERING GMBH (Messe Berlin GmbH), jeweils für 2020 und 2021,
- MB Capital Services GmbH (Messe Berlin GmbH), jeweils für 2020 und 2021,
- K.I.T. Group (Messe Berlin GmbH), jeweils für 2020 und 2021,
- Olympiastadion Berlin GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- STADT UND LAND FACILITY (STADT UND LAND Wohnbauten GmbH), jeweils für 2020 und 2021,
- Tegel Projekt GmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- Vivantes - MVZ GmbH (Vivantes GmbH), jeweils für 2020 und 2021,

- Vivantes Hospiz gGmbH, jeweils für 2020 und 2021,
- WISTA Management, jeweils für 2020 und 2021,
- WISA.Service GmbH (WISTA Management), jeweils für 2020 und 2021.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe wurde hinter den betroffenen Stellen/Unternehmen entsprechend mit Jahreszahl vermerkt.

3. Wie viele Unternehmen, nicht zum Gesamtarbeitgeber Land Berlin zählende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Betriebe bei Mehrheitsbeteiligung und ihre Tochterunternehmen wurden von dieser Liste ausgenommen, weil sie, obwohl sie nicht die vorgeschriebene Zahl an Arbeitsplätzen an schwerbehinderte Menschen vergeben haben, gemäß § 223 SGB IX durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beigetragen haben, und deshalb 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenen Rechnungsbetrages dieser Aufträge (Gesamtrechnung abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen konnten?
4. Um welche Unternehmen, nicht zum Gesamtarbeitgeber Land Berlin zählende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Betriebe bei Mehrheitsbeteiligung und ihre Tochterunternehmen handelte es sich hierbei?

Zu 3. und 4.:

Von den befragten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nutzten 2 die Anrechnungsmöglichkeit aus § 223 SGB IX im Jahr 2020.

Es handelt sich hierbei um folgende Arbeitgeber i.S. des § 154 Abs. 2 Nummer 4 SGB IX (Körperschaften, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts):

- Hochschule für Wirtschaft und Recht, in 2021,
- Architektenkammer Berlin, in 2020.

Von den Landesunternehmen nutzten 2 die Anrechnungsmöglichkeit aus § 223 SGB IX jeweils im Jahr 2020 und 2021. Es handelt sich um folgende Berliner Landesunternehmen (Tochtergesellschaften) mit Mehrheitsbeteiligung:

- GESOBAU AG
- Campus Berlin- Buch GmbH

Berlin, den 23.Mai 2022

In Vertretung

Jana Borkamp  
Senatsverwaltung für Finanzen